



Kofinanziert von der Europäischen Union



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT
UND WEINBAU

GAP-STRATEGIEPLAN IN RHEINLAND-PFALZ

CCI Nr.: 2023DE06AFSP0001

Projektsteckbrief LEADER 2023 - 2027

- Förderung von Vorhaben zur Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie
 - Förderaufruf der Lokalen Aktionsgruppe (LAG)
 - Förderaufruf FLLE 2.0
 - GAK 7.0 „Kleinstunternehmen der Grundversorgung“
 - GAK 8.0 „Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen“
 - Innenstädte der Zukunft (IdZ)
- Gebietsübergreifende und transnationale Kooperationen

gemäß Art. 77 der GAP-SP-VO i. V. m. dem GAP-SP der Bundesrepublik Deutschland
2023 - 2027

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Schön, dass Sie sich mit Ihrem Vorhaben um eine Förderung über LEADER bewerben möchten. Das Ausfüllen des Projektsteckbriefs ist der erste Schritt zu einer möglichen Förderung und dient dazu, den Mitgliedern der Lokalen Aktionsgruppe zu verdeutlichen, was Sie mit Hilfe von LEADER konkret umsetzen wollen.

I. Allgemeine Angaben	
LEADER-Aktionsgruppe (LAG)	LAG Rheinhessen
Bezeichnung des Vorhabens¹	Generationenübergreifender Begegnungsplatz Zotzenheim
Geplanter Umsetzungszeitraum des Vorhabens	von <u>01.05.2024</u> bis <u>31.14.2028</u> (Datum)
1. Angaben zum Träger des Vorhabens	
Träger/in des Vorhabens	Name: Ortsgemeinde Zotzenheim Straße/Hausnr.: Bahnhofstr. 3 PLZ/Ort: 55576 Zotzenheim
Ansprechpartner/in	Name: Ortsbürgermeister Alexander Strack Telefon: 06701 1241 Fax: 06701 205601 E-Mail: ortsgemeinde-zotzenheim@t-online.de
Rechtsform	<input type="checkbox"/> natürliche Person <input type="checkbox"/> Personengesellschaft <input type="checkbox"/> juristische Person des Privatrechts <input checked="" type="checkbox"/> juristische Person des öffentlichen Rechts
Gemeinnützigkeit	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vorsteuerabzugsberechtigung des Trägers/der Trägerin des Vorhabens	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein, wenn nein: <input type="checkbox"/> Bestätigung durch Finanzamt _____ vom _____ liegt vor. <input checked="" type="checkbox"/> Bestätigung des Finanzamtes wird mit dem Antrag auf Fördermittel vorgelegt.

¹ „Vorhaben“ ist ein Projekt, ein Vertrag, eine Maßnahme oder ein Bündel von Projekten, ausgewählt von der LAG, die zu den Zielen der LILE der betreffenden LAG und einem der Ziele der GAP-SP-Verordnung beitragen.

Anerkennung der Finanzmittel des Trager des Vorhabens als entliche Ausgaben	<input type="checkbox"/> ja, Anerkennung erfolgte am _____ <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Antrag auf Anerkennung bei der regionalen Verwaltungsbehore zum GAP-Strategieplan ² eingereicht am: _____
2. Angaben zum Vorhaben	
Bei Vorhaben der gebietsbergreifenden und transnationalen Kooperation Name und Anschrift des/der Kooperationspartner(s) (Bundesland / EU-Mitgliedsstaat)	
Abschluss einer Kooperationsvereinbarung vorgesehen am	
Vorgesehene verantwortliche / federfuhrende LAG	
Vorhaben liegt innerhalb der LEADER-Region der unter I. genannten LEADER-Aktionsgruppe (LAG)	<input checked="" type="checkbox"/> ja, ausschlielich in der LEADER-Region der unter I. genannten LAG <input type="checkbox"/> ja, zustzlich auch in ____ weiteren LEADER-Regionen _____. <input type="checkbox"/> ja, aber auch teilweise auerhalb einer LEADER-Region <input type="checkbox"/> Ausnahmegenehmigung zur Gebietsberschreitung bei ELER-Verwaltungsbehore beantragt am _____. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Ausnahmegenehmigung zur Gebietsberschreitung bei der regionalen Verwaltungsbehore zum GAP-Strategieplan ² beantragt am _____.
Mit dem Vorhaben wurde noch nicht begonnen³	<input checked="" type="checkbox"/> ja
Tragt neben dem Zuwendungsempfanger eine weitere Stelle zur	<input type="checkbox"/> ja, falls ja _____ (Stelle)

² MWVLW, Referat 8607

³ Als Vorhabenbeginn gilt der Beginn der Tatigkeiten bzw. der Bauarbeiten fur die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung, die das Vorhaben oder die Tatigkeit unumkehrbar macht. Magebend ist der fruheste dieser Zeitpunkte. Vorarbeiten und vorbereitenden Planungsleistungen bis zur Leistungsphase 6 der HOAI (z. B. die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung von Durchfuhrbarkeitsstudien) gelten nicht als Beginn der Arbeiten oder der Tatigkeit.

Finanzierung des Vorhabens bei?	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Werden während und/oder nach der Umsetzung des Vorhabens Einnahmen erzielt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zuordnung des Vorhabens zu den Entwicklungszielen aus der LILE der unter I. genannten LAG	<input checked="" type="checkbox"/> Entwicklung des zukunftsfähigen Standortes Rheinhes- sen <input checked="" type="checkbox"/> Ausbau eines resilienten Lebensumfeldes <input type="checkbox"/> Weiterentwicklung der Genussregion Rheinhessen <input type="checkbox"/> Landschaft als Lebensgrundlage nachhaltig gestalten
Zuordnung des Vorhabens zu den Handlungsfeldern aus der LILE der unter I. genannten LAG	<input type="checkbox"/> Handlungsfeld 1: Standort „Rheinhessen“ zukunftsfähig weiterentwickeln <input checked="" type="checkbox"/> Handlungsfeld 2: Lebensumfeld gemeinsam gestalten <input type="checkbox"/> Handlungsfeld 3: Tourismus- und Weinerlebnis stärken <input type="checkbox"/> Handlungsfeld 4: Kulturlandschaft nachhaltig aufwerten
Übereinstimmung mit den Förderbestimmungen, Entwicklungszielen, Handlungsfeldern und Querschnittszielen der LILE der unter I. genannten LAG	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bestätigung des Bedarfes für die Bereitstellung des betreffenden Gutes oder der betreffenden Dienstleistung der Grundversorgung der zuständigen Kreisverwaltung liegt vor?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein. Wird spätestens mit Förderantrag eingereicht. <input checked="" type="checkbox"/> entfällt, da Umsetzung <u>nicht</u> im Förderaufruf „FLLE 2.0“

II. Spezielle Angaben zum Vorhaben
1. Beschreibung des Vorhabens
1.1 Inhalt und Ziele des Vorhabens (Was soll konkret durchgeführt werden?) Siehe Anhang

Ausführliche Beschreibung des Vorhabens ist als Anlage beigefügt.

1.2 Innovativer Charakter

(Was ist das konkret Neuartige des Vorhabens, welche Vorteile bestehen gegenüber bekannten Lösungen?)

Bisher bestehen nur wenige Freizeitmöglichkeiten, Übernachtungsmöglichkeiten (für Gäste der Weingüter oder Wandergäste zur Wanderung Wingertsschaukel-Napoleonshöhe) und geeignete Freiflächen für Feste und Veranstaltungen in Zotzenheim. Durch Umsetzung des Vorhabens soll dem entgegengewirkt werden und neue Gemeinschaftsstrukturen aufgebaut werden. Bislang bestehen in der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen unseren Recherchen nach noch keine Pumptracks.

1.3 Zielgruppen

(Wer sind die Adressaten bzw. Nutznießer des Vorhabens?)

Alle Gemeindemitglieder vom Kleinkind bis zu Senioren

Alle Nachbargemeindemitglieder vom Kleinkind bis zu Senioren

Menschen mit Beeinträchtigung

Vereine (Sportverein, Landfrauen, Initiative pro Zotzenheim, etc.)

Kirchengemeinde

Gäste

Touristen

1.4 Beteiligte Akteure / Partner

(Ist eine Zusammenarbeit mit Partnern aus der Region geplant? Wenn ja, welche Partner und welche Art von Partnerschaften sind vorgesehen?)

Zusammenarbeit der Ortsgemeinde Zotzenheim mit dem Turn- und Sportverein Zotzenheim, der Evangelischen Kirchengemeinde, den Landfrauen und regional ansässigen Unternehmen. Es hat sich eine Projektgruppe zur Umsetzung des Vorhabens aus Gemeinderatsmitgliedern, Vertretern des Sportvereins und engagierten Bürgern gegründet.

1.5 Erwartete Ergebnisse bei Abschluss des Vorhabens/ Vorhabenziele

(Neues Produkt, neue Dienstleistung, Existenzgründung, Anzahl gesicherter Arbeitsplätze, Anzahl neu geschaffener Arbeitsplätze, o. ä.)

Siehe Anhang

1.6 Barrierefreiheit

(Wie werden die Bedürfnisse von Menschen mit körperlichen und/oder sonstigen Beeinträchtigungen, Seniorinnen/Senioren oder Familien mit Kinderwagen und Menschen mit schwerem Gepäck beachtet?)

Siehe Projektbeschreibung im Anhang

1.7 Geschlechter-Gerechtigkeit / Chancengleichheit

(Inwiefern werden besondere Bedürfnisse und Interessen von Frauen und Männern beachtet? Welchen Beitrag leistet das Vorhaben zur Geschlechter-Gerechtigkeit / Chancengleichheit?)

Die Freizeit- und Betätigungsmöglichkeiten stehen allen Geschlechtern offen.

1.8 Einbindung in bestehende Konzepte in der LEADER-Region / Vernetzung

(Welche Konzepte? Erfolgte eine Abstimmung mit den betroffenen Fachstellen?)

Durch die Aufwertung einer ortsbildprägenden Fläche mit Betätigungsmöglichkeiten, die damit verbundene Möglichkeit der Anziehung von Gästen und Touristen und die Chancen zur Stärkung der Gemeinschaft wird nicht nur die Ortsgemeinde, sondern auch der Standort „Rheinhessen“ zukunftsfähig weiterentwickelt. Das Lebensumfeld der Bürgerinnen und Bürger wird gemeinsam gestaltet. Es entsteht ein neuer Kommunikationsort, an dem das Ehrenamt gestärkt und die Kultur durch Feste und Veranstaltungen vernetzt und erlebbar gemacht wird und wodurch das Weinerlebnis und der Tourismus gestärkt wird. Durch Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen wird der Klima- und Umweltschutz gemäß des Klimaschutzkonzepts der Region Rheinhessen-Nahe unterstützt. Chancengleichheit besteht, indem die Angebote allen Geschlechtern, Altersgruppen und auch Menschen mit Beeinträchtigungen zugänglich gemacht werden sollen. Geplant ist in diesem Zusammenhang die Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit dem Beirat für Behinderte der VG Spremlingen-Gensingen

1.9 Einbindung sozialer Gruppen in der LEADER-Region

Siehe 1.3 und 1.4

In Zotzenheim ist das Kinderhaus des Kinderschutzbundes ansässig. Hier ist die Kontaktaufnahme geplant, um Aktivitäten auf dem zukünftigen Generationenplatz gemeinsam zu organisieren und den Kindern weitere Betätigungs- und Freizeitmöglichkeiten zu bieten.

2.0 Sonstiges

2. Kostenübersicht⁴

	förderfähige Kosten	nicht förderfähige Kosten
<input checked="" type="checkbox"/> Bruttogesamtkosten des Vorhabens⁵ <u>oder</u>	€	€
<input type="checkbox"/> Nettogesamtkosten⁶ des Vorhabens	€	€
davon Kosten für die Errichtung und den Erwerb von unbeweglichem Vermögen	140.565,78 €	€
davon Kosten für den Erwerb von beweglichem Vermögen	€	€
davon interne direkte Personalkosten für die Durchführung des Vorhabens zzgl. der 15 % Pauschale für indirekte Kosten	€ €	€ €
davon Kosten für die Inanspruchnahme externer Dienstleistungen	€	€
davon Eigenleistungen / Sachleistungen	€	€
davon Schulungs- und Qualifizierungskosten	€	€
davon Finanz- und Netzwerkkosten	€	€
davon Sonstige Kosten ⁷	€	€

⁴ Bei Vorhaben der gebietsübergreifenden und transnationalen Kooperation ist eine Aufteilung der Kosten je Kooperationspartner gesondert als Anlage beizufügen.

⁵ Aufgeteilt in förderfähige und nichtförderfähige Kosten.

⁶ Sofern Träger/in des Vorhabens Vorsteuerabzugsberechtigt ist.

⁷ Erläuterung notwendig

3. Ausgabenplan nach Jahren							
Jahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
€		28.113,15	28.113,15	28.113,15	28.113,16	28.113,16	
4. Finanzierungsplan							
Nettogesamtkosten					118.122,50 €		
Mehrwertsteuer					22.443,28 €		
Bruttogesamtkosten					140.565,78 €		
Eigenmittel⁸					56.226,31 €		
davon bar					56.226,31 €		
davon über Kreditaufnahme					€		
davon Eigenleistungen					€		
davon Sachleistungen (ohne freiwillige Arbeit) unbar					€		
davon freiwillige Arbeit (unbar)					€		
Im LEADER-Ansatz beantragte Gesamtzuwendung:							
Zuwendungssatz _60_ %					84.339,47 €		
weitere beantragte öffentliche Förderung ⁹ von _____					€		
Zweckgebundene Drittmittel (z.B. Spenden)					€		
Zweck <u>u</u> ngebundene Drittmittel (z.B. Spenden)					€		
5. Angaben zu Einnahmen ¹⁰ , die mit dem Vorhaben erzielt werden							
Einnahmen pro Jahr					€		
6. Folgekosten							
mögliche geschätzte Folgekosten pro Jahr					€		
III. Anlagen							
<input checked="" type="checkbox"/> Entwurfszeichnungen, Grundstückspläne, Grundbuchauszüge, Raumpläne							

⁸ Barmittel, Kredite, Eigenleistungen, freiwillige nicht entlohnte Arbeit.

⁹ Sonstige Förderprogramme bspw. ISB, KfW, Dorferneuerung, Kommunale Förderprogramme.

¹⁰ Dies gilt nicht für beantragte De minimis-Beihilfen bzw. für Beihilfen in der landwirtschaftlichen Primärerzeugung sowie der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

<input checked="" type="checkbox"/>	Detaillierte Kostenaufstellung des Gesamtvorhabens ¹¹
<input type="checkbox"/>	Genauere Beschreibung der geplanten Eigenleistung mit Kostenvoranschlägen
<input type="checkbox"/>	Aktueller Auszug aus dem Vereins-, Handels- oder Genossenschaftsregister
<input type="checkbox"/>	Bescheinigung der Gemeinnützigkeit
<input type="checkbox"/>	Vereinssatzung / Gesellschaftervertrag mit Regelung der Vertretungsberechtigung
<input type="checkbox"/>	Gutachten (u. a. Wirtschaftlichkeitsgutachten), Genehmigungen zum Vorhaben
<input type="checkbox"/>	Stellungnahmen entsprechender Fachstellen
<input type="checkbox"/>	Nachweise der gesicherten Gesamtfinanzierung des Vorhabens
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Nachweis der Eigenmittel durch Kontoauszüge, Kreditbereitschaftserklärung oder andere geeignete Unterlagen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Nachweis der Eigenmittel bei Gebietskörperschaften durch Stellungnahme der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde
<input type="checkbox"/>	Bestätigung des Finanzamtes zur Vorsteuerabzugsberechtigung
<input type="checkbox"/>	De-minimis-Bescheinigungen der drei Steuerjahre (zwei vergangene Jahre und aktuelles Jahr)
<input type="checkbox"/>	Erklärung „Angaben zur Einstufung als KMU“
<input type="checkbox"/>	Sonstige Unterlagen: _____

Bitte füllen Sie den Projektsteckbrief soweit wie möglich aus und senden Sie die ausgefüllten Unterlagen an:

Lokale Aktionsgruppe	Rheinhessen
Name des Ansprechpartners	Regionalmanagerin Magdalena Haag
Straße/Hausnummer	Kreisverwaltung Alzey-Worms Ernst-Ludwig-Straße 36
PLZ/Ort	55232 Alzey
Tel. / Fax / Mail	06731 4081022 /haag.magdalena@alzey-worms.de

Sollten Sie Fragen zum Projektsteckbrief haben, können Sie sich gerne an uns wenden.

Hiermit erkläre ich als bevollmächtigter Vertreter des Trägers des Vorhabens, dass bei positiver Bewertung des Vorhabens im Auswahlverfahren die Erbringung der erforderlichen Eigenmittel zur Förderantragstellung bei der Bewilligungsstelle im vorab bekanntgegebenen Zeitraum gewährleistet ist.

¹¹ Bei Bauvorhaben Kostenermittlung nach DIN 276.

Mit der Einreichung des Projektsteckbriefes zum Auswahlverfahren stimme ich der Veröffentlichung von Angaben zum Vorhaben gemäß den Transparenz-Vorgaben von EU und dem Land Rheinland-Pfalz zu. Ich bestätige die Richtigkeit der vorab gemachten Angaben des Trägers des Vorhabens.

Zotzenheim 31.10.23

Ort, Datum

A. Strack

Name (rechtsverbindliche Unterschrift)



Ortsbürgermeister

Funktion beim Träger des Vorhabens

Aufwertung des Sportgeländes in Zotzenheim zu einer generationenübergreifenden Begegnungsstätte - Projektbeschreibung

Das Sportgelände in Zotzenheim liegt unmittelbar am Ortseingang der Gemeinde (Kreuznacher Straße 25). Zur Zeit steht dort im vorderen Bereich zur Hauptstraße ein Vereinsheim des TV Zotzenheim, an das eine ca. 800 m² große gepflasterte Freifläche grenzt. Unmittelbar an dieser Fläche liegt ein Hartplatz mit den Maßen eines Handballfeldes, der im hinteren nordwestlichen Bereich in eine weiträumige ca. 6.500 m² große Grasfläche übergeht.

Das Sportgelände ist in Besitz der Evangelischen Kirchengemeinde, die es dem TV Zotzenheim über einen Pachtvertrag zur Verfügung stellt.

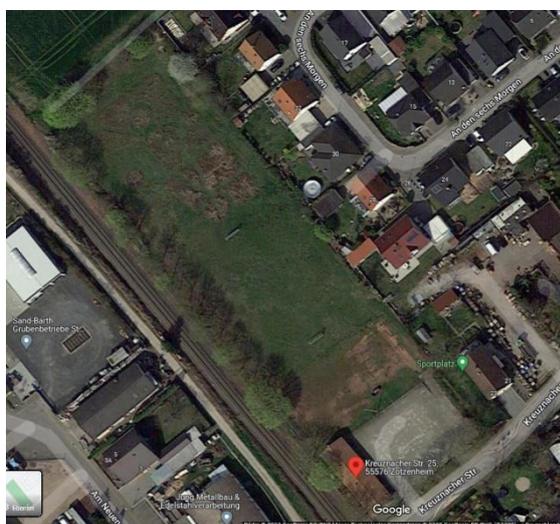


Abbildung 1 Luftbild des Sportplatzes in Zotzenheim.
Quelle: Google Maps 2022



Abbildung 2 Das Sportgelände in Zotzenheim aus Sicht der Kreuznacher Straße. Quelle: Simon Haas 2021

Früher wurde jährlich im Sommer die Zotzenheimer Kerb vom TV Zotzenheim auf dem Gelände veranstaltet. Dabei wurden auf der Freifläche ein großes Festzelt, ein Kinderkarussell und eine Wurfbude aufgebaut. Begleitet wurde die Kerb von einem Handballturnier, das auf dem Hart- und Rasenplatz gespielt wurde. Inzwischen wird die Kerb jedoch näher des Ortskerns, am Dorfgemeinschaftshaus und der davorliegenden Bahnhofstraße gefeiert.

Zur Zeit ist auf der Grasfläche ein Bolzplatz eingerichtet, der überwiegend im Sommer einmal wöchentlich von ehemaligen aktiven Handballern zum Fußballspielen genutzt wird. Gelegentlich nutzen auch anwohnende Kinder den Bolzplatz und es wurden auch Viking-Cup Turniere vereinzelt gespielt. Sporadisch wird ebenfalls die gepflasterte Fläche von Kindern mit Fahrrädern, Skateboards, Rollern und Inlineskates befahren. Einzige Veranstaltung, die zur Zeit noch auf dem Sportplatz durchgeführt wird, ist das Martinsfeuer. Weitere Nutzungen und insbesondere Veranstaltungen gibt es momentan nicht auf dem Gelände. Eine vom Förderverein des TV Zotzenheim veranstaltete jährliche „Beachparty“ findet nicht mehr statt. Der Hartplatz ist inzwischen bewachsen bzw. wurde als Lagerfläche im Rahmen des Breitbandausbaus genutzt und ist daher nicht mehr bespielbar. Der Bolzplatz, als solcher und die Grünfläche als Aktivitätsfläche sind kaum wahrnehmbar.

Geplant ist in einem ersten Schritt die Flächen des Hartplatzes und die Grasfläche aufzuwerten und weitere Freizeitnutzungsmöglichkeiten zu ergänzen. Insbesondere soll der Hartplatz in eine Grünfläche umgewandelt werden, um im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes die Entsiegelung von Flächen und eine Durchgrünung mit der Pflanzung weiterer schattenspendender Bäume (im Sinne der Klimaanpassung) vorzunehmen. Auf der so entstandenen großen durchgängigen Grünfläche ist geplant den Bolzplatz zu belassen und am nordwestlichen Ende einen sogenannten Pumptrack zu errichten. Dabei handelt es sich um die Aufschüttung von Erdhügeln in unterschiedlichen Größen und Abständen, die mit Fahrrädern befahren werden können. So entsteht eine spezielle Mountainbikestrecke, auf der ohne zu treten, durch Hochdrücken des Körpers aus der Tiefe am Rad Geschwindigkeit aufgebaut werden kann. Auch hierbei soll darauf geachtet werden die Strecke mit einem wasserdurchlässigen Fahrbelag zu versehen. Im Sinne der Barrierefreiheit und Inklusion soll ein kleiner gesonderter Pumptrack ergänzt werden, der auch mit Rollstühlen und Laufrädern von Kleinkindern befahrbar ist. Der barrierefreie Zugang von der gepflasterten Fläche zu den Pumptracks (durch drei Treppenstufen voneinander getrennt) wird bereits jetzt schon durch eine Rampe gewährleistet, die weiterhin bestehen wird.

Des Weiteren sollen sowohl zwei Bouleplätze, als auch zwei Viking-Cup-Plätze mit Sitzgelegenheiten eingerichtet werden sowie Tische und Bänke zum Picknicken.

Um das Martinsfeuer weiterhin zu ermöglichen, ist geplant eine kleine Fläche zu pflastern, die als Standplatz für den mobilen Brandcontainer dient, der für diesen Zweck aufgestellt wird.

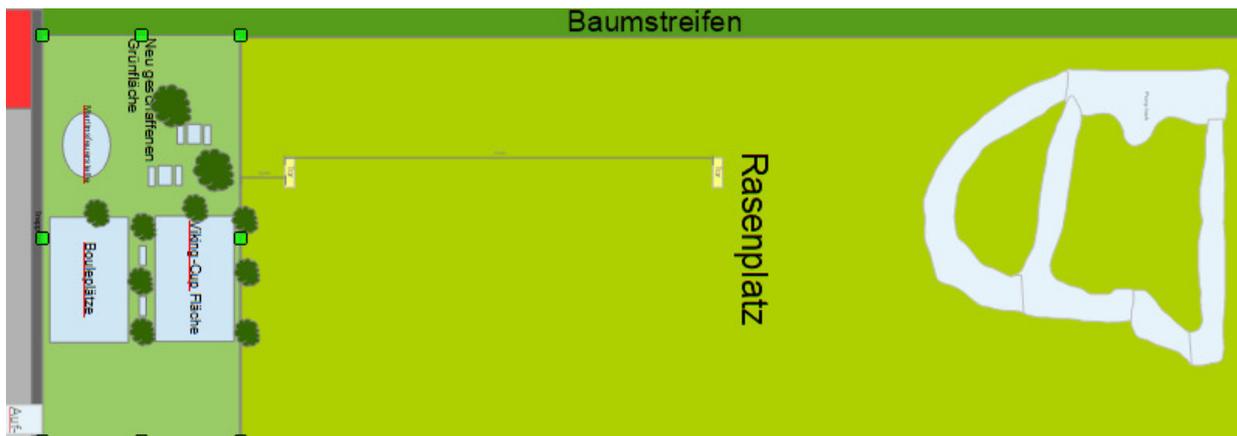


Abbildung 3 Planung zur Aufwertung des Sportplatzes

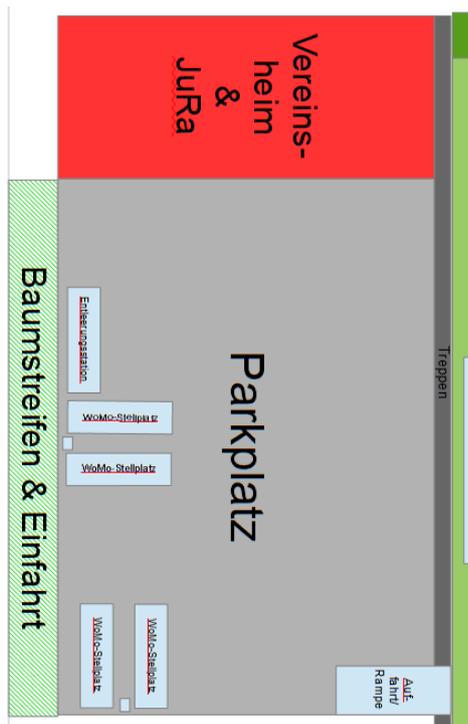


Abbildung 4 Planung zur Aufwertung des Vorplatzes

In einem weiteren Ausbauschritt ist geplant das sanierungsbedürftige Vereinsheim zu einer offenen aber überdachten Gemeinschaftshalle umzubauen. Dabei sollen die sanitären Anlagen bestehen bleiben bzw. optimiert und um Spül- und Abwaschmöglichkeiten ergänzt werden. Die bisherigen Außenwände sollen bis auf die Räumlichkeiten des Jugendraums entfernt werden. So entsteht eine überdachte Gemeinschaftshalle, die für Feste und Veranstaltungen genutzt werden kann.

Des Weiteren sollen Stellplätze für Wohnmobile inklusive Stromversorgung eingerichtet werden. Ebenso können die Spülmöglichkeiten als Infrastruktur für Gäste dienen.

Ziele der Aufwertung des Sportgeländes sind insbesondere die Schaffung einer generationenübergreifenden Begegnungsstätte, die Inklusion beeinträchtigter Menschen in das Gemeindeleben und die damit verbundene Stärkung des Gemeinschaftsgefühls, der Ausbau der Jugendförderung, die Steigerung der Attraktivität einer ortsbildprägenden Fläche sowie die Wirtschafts- und Tourismusförderung durch Einbindung lokaler Betriebe und überregionaler Besucher und Nutzer. Dabei soll der Pumptrack insbesondere jüngere Menschen ansprechen und Ihnen ein weiteres Freizeitaktivitätsangebot für sportliche Betätigung bieten. Die Boule- und Viking-Cup-Plätze sollen ein Treffpunkt für mittlere und ältere Generationen werden, die dann neben den jüngeren Generationen ebenfalls dem erweiterten Freizeitangebot nachgehen können. Es ist beabsichtigt das so geschaffene Angebot mit weiteren Veranstaltungen zu begleiten. So kann beispielsweise das sporadisch organisierte Viking-Cup-Turnier einen festen Rahmen bekommen. Es können Bouleturniere und wöchentliche Treffs angeboten werden. Das jährliche Martinsfeuer erfährt eine Attraktivitätssteigerung durch eine Fläche zum Wohlfühlen und Verweilen. Sporadisch durchgeführte Veranstaltungen wie ein Außenspietage, das „Treffen zum Kicken“ können so einen festen Rahmen in attraktiver Umgebung erhalten und Menschen über die Gemeindegrenzen hinaus enger zu verbinden. Nicht zuletzt auch durch die Wohnmobilstellplätze, die Gästen eine Übernachtungsmöglichkeit bieten.

PACHTVERTRAG

Zwischen der **Ev. Kirchengemeinde Zotzenheim/Welgesheim - Pfarreivermögen**
vertreten durch den **Ev. Kirchenvorstand**
als **Verpächterin**

und **Verbandsgem.Sprendlingen-Gens. Ortsgemeinde Zotzenheim**
Elisabethenstr. 1
55576 Sprendlingen
als **Pächter**

ist heute folgender Vertrag geschlossen worden:

§ 1

Die **Ev. Kirchengemeinde Zotzenheim/Welgesheim**
- nachfolgend **Verpächterin** genannt – überläßt
Verbandsgem.Sprendlingen-Gens. Ortsgemeinde Zotzenheim
- nachfolgend **Pächter** genannt – das Grundstück Gemarkung: **Zotzenheim,**

Flur 1 Nr. 372, Größe: 5880 qm, Gewinn: Kreuznacher Straße, zur Nutzung als Sportplatz im Ort.

Die Eigentumsrechte der **Verpächterin** an Grund und Boden werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 2

Die Überlassung erfolgt für 9 Jahre. Das Pachtverhältnis beginnt am 01.11.2015 und endet am 31.10.2024.

Wird es nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Pachtzeit gekündigt, so verlängert es sich jeweils um ein Jahr. Sollte die **Verpächterin** das verpachtete Grundstück aus irgendwelchen Gründen während der Vertragsdauer für eigene Zwecke benötigen, so kann sie den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluß des Pachtjahres kündigen. Die Kündigung hat in jedem Fall durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

Verkauf, Tausch oder Abgabe des Geländes zu Siedlungszwecken, Flurbereinigung, Baulandumlegung bricht den Pachtvertrag.

Das Vertragsverhältnis erlischt, wenn das Grundstück in einem rechtsgültigen Bebauungsplan als Bauland ausgewiesen wird.

Sollte die Existenz dieses Vertrages oder der durch ihn bestimmte Nutzungszweck einer Ausweisung als Bauland im Wege stehen, so ist der **Pächter** verpflichtet, denjenigen Wert an die **Verpächterin** herauszuzahlen, der sich zum Zeitpunkt des Baulandumlegungsverfahrens aus der Differenz zwischen der Bewertung als Bauland und der Bewertung als Wiesengelände mittlerer Güte ergibt.

§ 3

Die jährliche Pacht beträgt **150,00 €** mit einer jährlichen Erhöhung von 2%, und ist jeweils am 31.10. eines jeden Jahres nachträglich an die **Ev. Regionalverwaltung Rheinhessen** zugunsten der **Verpächterin** zu zahlen.

Bei einer wesentlichen Änderung des Geldwertes ist die Pacht auf Verlangen eines Beteiligten neu in angemessener Höhe festzusetzen.

§ 4

Alle auf das Pachtgrundstück entfallenden einmaligen und wiederkehrenden Lasten und Abgaben hat der Pächter zu tragen. Der Pächter stellt die Verpächterin von allen Haftpflichtansprüchen frei, die gegen die Verpächterin aus dem Eigentum an dem verpachteten Grundstück und den darauf errichteten Anlagen geltend werden könnten. Insbesondere haftet der Pächter für solche Schäden, die sich durch die Pferdehaltung für die benachbarten Grundstücke ergeben könnten. Der Pächter ist verpflichtet, sich gegen derartige Ansprüche zu versichern. Er hat die Versicherung der Grundstückseigentümerin auf Verlangen nachzuweisen.

§ 5

Dem Pächter obliegen die laufende Unterhaltung und die gewöhnlichen Ausbesserungen insbesondere der Einfriedigung sowie der sonstigen Anlagen (Brunnen, Schuppen) auf seine Kosten. Evtl. erforderliche behördliche Genehmigungen sind unverzüglich einzuholen. Die Verpächterin ist durch Nachweis von der Genehmigung zu unterrichten. Während der Laufzeit dieses Vertrages ist es dem Pächter nicht gestattet, ein Gebäude mit festen Fundamenten auf dem Grundstück zu errichten. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Pächter das Grundstück in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

§ 6

Der Verpächterin und deren Bevollmächtigten ist das Betreten des verpachteten Grundstücks, auch in Begleitung Dritter, nach vorheriger Rücksprache mit dem Pächter jederzeit gestattet.

§ 7

Die Verpächterin ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages, ohne zu einer Entschädigung des Pächters verpflichtet zu sein, berechtigt, wenn der Pächter

- a) eine den vertraglichen Bestimmungen nicht entsprechende Nutzung des Pachtgegenstandes betreibt,
- b) die fälligen Pachtbeiträge oder sonstigen Geldforderungen bis längstens 14 Tage nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt.
- c) Unterverpachtung oder Abtretung der Pacht ohne schriftliche Genehmigung vornimmt.

Wird der Vertrag auf Grund vorstehender Bestimmungen vorzeitig aufgehoben, so ist die Verpächterin berechtigt, dem Pächter für die durch die Neuverpachtung etwa entstehenden Kosten und für einen bis zum Ende der vertragsmäßigen Pachtzeit etwa entstehenden Pachtausfall haftbar zu machen.

§ 8

Die Ersatzansprüche des Verpächters wegen Veränderung oder Verschlechterung sowie die Ansprüche des Pächters auf Ersatz von Aufwendungen oder auf die Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in sechs Monaten.

Die Verjährung des Ersatzanspruches des Verpächters beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem er das Grundstück zurückerhält. Die Verjährung der Ansprüche des Pächters beginnt mit der Beendigung des Pachtverhältnisses.

§ 9

Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
Soweit die Parteien keine ausdrückliche Regelung getroffen haben, gelten die Vorschriften des BGB über die Pacht.

§ 10

Im Falle des Todes des Pächters treten dessen Erben in die Rechte und Pflichten aus dem Pachtvertrag ein. Beide Vertragsparteien sind jedoch innerhalb eines Jahres nach dem Todesfall berechtigt, das Pachtverhältnis unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Schluß eines jeden Pachtjahres zu kündigen. Die Kündigung muß schriftlich ausgesprochen werden.

§ 11

Sämtliche durch diesen Vertrag und seiner Ausführung jetzt und in Zukunft entstehenden Kosten und Abgaben usw. trägt der Pächter.

§ 12

Jede Partei erhält eine Ausfertigung des Vertrages. Je eine weitere Ausfertigung erhalten die Ev. Regionalverwaltung Rheinhessen und die kirchliche Aufsichtsbehörde.

§ 13

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtsgültigkeit der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde.

Zotzenheim, den

Für die Ev. Kirchengemeinde Zotzenheim/Welgesheim Für den Pächter

Der Kirchenvorstand

Ellen Worell
(Der/die Vorsitzende oder Stellvertreter/in)

G. Oberdorfer
(Ein/e Kirchenvorsteher/in)

H. Prock 28.05.15

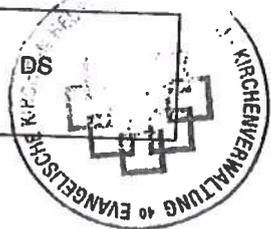


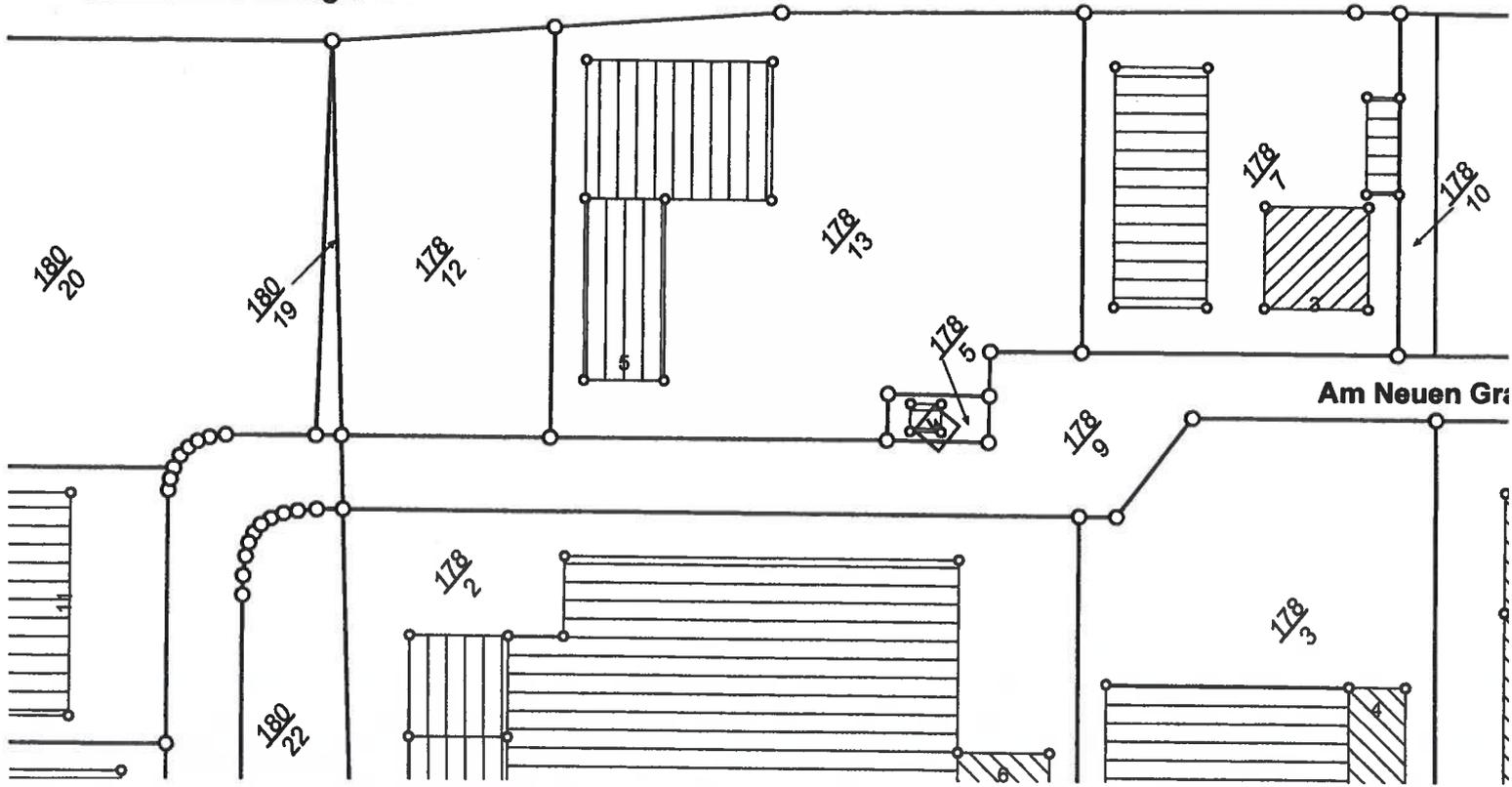
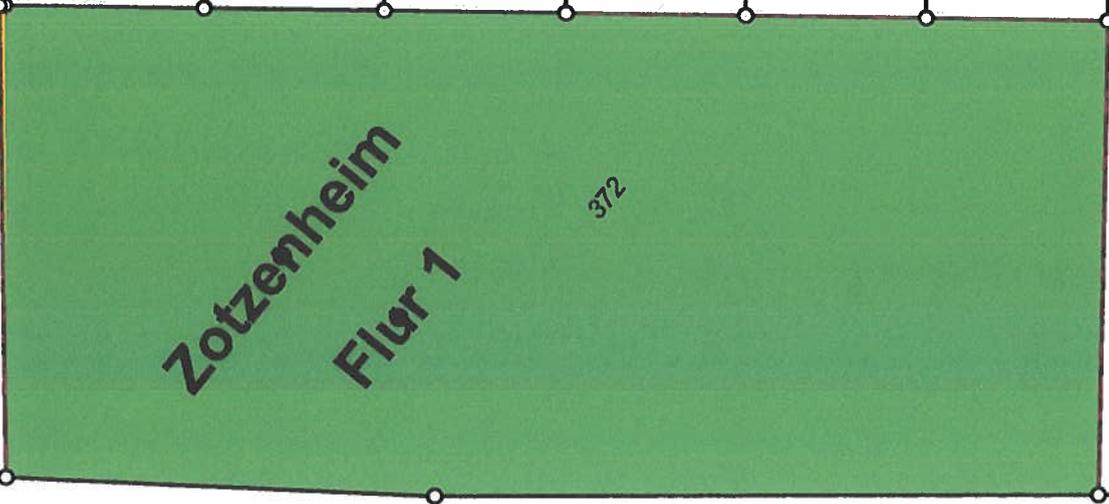
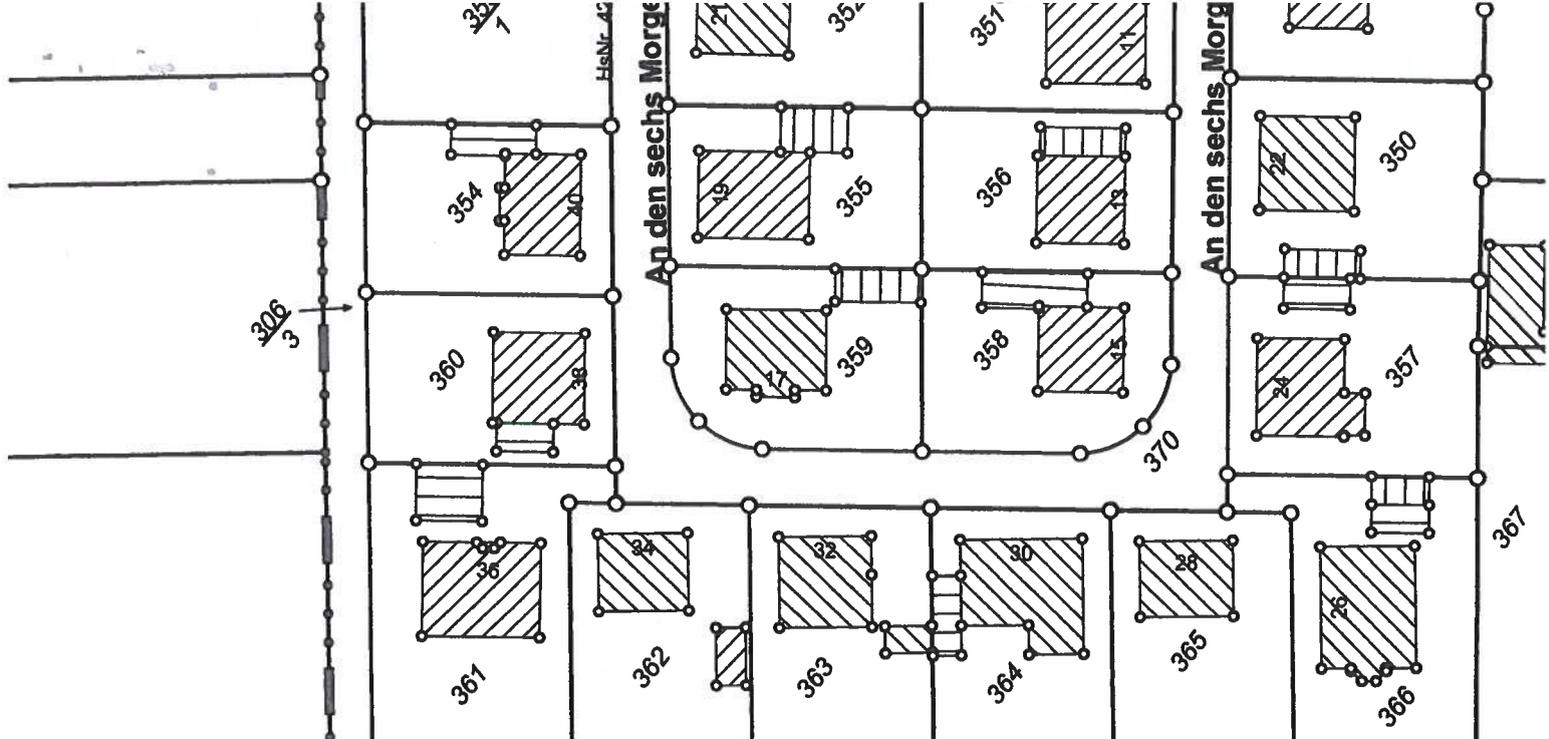
Genehmigungsvermerk:

Kirchenverwaltung der EKHN

Darmstadt, den

27.15





S

Erbbaurechtsvertrag

Verhandelt zu Wöllstein
am 27. Juni 1989

**Vor dem Notar
Dr. jur. Udo Graffe
mit dem Amtssitz in Wöllstein
erschieden:**

1. Herr Harry A p p e l , Verwaltungsangestellter,
wohnhaft in 6508 Alzey, Ander Gänsewiese 21,
dieser handelnd für die Evangelische Kirchengemeinde
Zotzenheim (Pfarrei) aufgrund Vollmacht vom 17. April 1989,
die im Original vorlag und als Anlage zu dieser Urkunde
genommen ist,

- nachstehend die Evangelische Kirchengemeinde auch "Grund-
stückseigentümer" genannt -,

2. für die bürgerliche Gemeinde Zotzenheim

Herr Ortsbürgermeister Karl Willi Messer

- nachstehend die Ortsgemeinde auch "Erbbauberechtigter"
genannt -,

dem Notar beide von Person bekannt.

Die Erschienenen erklärten:

Zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde (Pfarrei) Zotzenheim und der bürgerlichen Gemeinde Zotzenheim wird folgender

E r b b a u v e r t r a g

geschlossen:

§ 1

Der Grundstückseigentümer bestellt an dem ihm gehörenden Grundstück, eingetragen im

Grundbuch von Zotzenheim Blatt 515

- Gemarkung Zotzenheim -

30) Flur 1 Nr. 162/3 - Erholungsfläche,
in den sechs Morgen - 2757 qm

zugunsten des Erbbauberechtigten ein Erbbaurecht im Sinne der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (RGL. Seite 72 ff.) in der derzeit gültigen Fassung, unter den in diesem Vertrag angeführten Bedingungen.

§ 2

Das Erbbaurecht berechtigt den Erbbauberechtigten, auf dem Grundstück eine befestigte Sportanlage nebst den dazugehörigen Gebäuden zu errichten.

Es erstreckt sich auch auf den für die Gebäude bzw. die befestigte Sportanlage nicht erforderlichen Teil des Grundstücks. Die Erbbauberechtigten sind verpflichtet, das Grundstück binnen 2 Jahren, gerechnet von der Eintragung des Erbbaurechtes in das Grundbuch, mit dem oben genannten Bauwerk zu bebauen. Sollte diese Bedingung ohne ausreichende Begründung nicht erfüllt werden, oder sollten die Erbbauberechtigten nicht in der Lage sein, dieser Bedingung zu entsprechen, so verpflichten sie sich zur Übertragung des Erbbaurechtes an den Grundstückseigentümer oder an einen Dritten.

§ 3

Das Erbbaurecht beginnt mit der Eintragung in das Grundbuch und erlischt nach Ablauf von 75 Jahren.

§ 4

1. Als Erbbauzins entrichtet der Erbbauberechtigte von dem Tag der Eintragung des Erbbaurechtes in das Grundbuch an einen jährlichen Erbbauzins von DM 3.308,40 -in Worten: Deutsche Mark dreitausenddreihundertundacht 40/100- an das Evangelische Rentamt in 6508 Alzey. Vom 27. Juni 1989 ab bis zum Tage der Eintragung des Erbbaurechtes in das Grundbuch verpflichten sich die Erbbauberechtigten zur Zahlung einer jährlichen Nutzungsentschädigung in gleicher Höhe. Der Erbbauzins beruht auf einer 4 %igen Verzinsung des Verkehrswertes des Grundstücks von DM 30,--/qm zur Zeit des Vertragsabschlusses.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Erbbauzinses ist zugunsten des jeweiligen Grundstückseigentümers als Reallast im Erbbaugrundbuch einzutragen.

Diese Reallast soll gleichen Rang mit der nach Absatz 7 zu bestellenden Vormerkung erhalten, im übrigen aber allen anderen das Erbbaurecht belastenden Rechten Dritter im Range vorgehen.

2. Der Erbbauzins ist am 01. Januar jeden Jahres im voraus fällig. Er ist binnen 2 Wochen nach Fälligkeit an das in Absatz 1 genannte Rentamt zu entrichten. Rein schuldrechtlich vereinbaren die Vertragsparteien, daß, solange das Grundstück als Sportanlage genutzt wird, nur ein Erbbauzins in Höhe von DM 10,-- (in Worten: Deutsche Mark zehn) jährlich zu entrichten ist.
3. Bei nicht fristgerechter Zahlung des Erbbauzinses an den Grundstückseigentümer haben die Erbbauberechtigten den entstandenen Verzugsschaden zu ersetzen.
4. Jede Vertragspartei kann verlangen, daß die Höhe des Erbbauzinses zum 1. eines Kalenderjahres nach Ablauf von drei Jahren seit Vertragsabschluß oder seit der letzten Änderung des Erbbauzinses neu festgesetzt wird. Die erste Änderung ist frühestens zum 01. Januar 1993 zulässig. Der Erbbauzins wird durch Einigung beider Parteien dem veränderten Stand der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse angepaßt. § 315 BGB gilt entsprechend. Bei den Einigungsverhandlungen soll die Entwicklung folgender vom Statistischen Bundesamt festgestellter Wert als Richtlinie dienen:

das Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit eines 4-Personen-Arbeitnehmerhaushaltes mit mittlerem Einkommen;

v. j. h.
dhw. hwr

der Preisindex für die Lebenshaltung eines 4-Personen-Arbeitnehmerhaushaltes mit mittlerem Einkommen (Basisjahr 1976 = 100).

Die Änderung des Verkehrswertes des mit dem Erbbaurecht belasteten Grundstücks ist jeweils im Rahmen des geltenden Rechts zu berücksichtigen. Lasten des Grundstücks (insbesondere auch die Belastung durch das Erbbaurecht) gelten insoweit nicht als Minderung des Verkehrswertes des Grundstücks.

Das Anpassungsverlangen muß schriftlich unter Mitteilung der vorgeschlagenen Erbbauzinshöhe geltend gemacht werden. Der Brief ist spätestens am 01. November bei der Post aufzugeben, wenn die Änderung mit dem 01. Januar des nächsten Jahres wirksam werden soll.

Sie wird für den Fall der Form- und Fristwahrung zu diesem Zeitpunkt wirksam, auch wenn die Einigung über den neuen Erbbauzins -gleich in welcher Höhe- erst später erfolgt, anderenfalls kann eine Neufestsetzung erst zum 01. Januar des nächstfolgenden Jahres gefordert werden.

5. Die vorstehend vereinbarten Erbbauzinsanpassungen einschließlich des ursprünglichen Erbbauzinses dürfen, solange die auf dem Erbbaugelände durchgeführten Baumaßnahmen als mit öffentlichen Mitteln gefördert gelten und entsprechenden förderrechtlichen Bindungen unterliegen, insgesamt nicht den Betrag übersteigen, der einer Verzinsung des bei Vertragsabschluß ermittelten Verkehrswertes des Grundstücks zum marktüblichen Zinssatz für erste Hypotheken im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entspricht. Diese Regelung gilt auch dann, wenn und solange bei der Förderung von Baumaßnahmen auf dem Erbbaugelände sonstige Finanzierungsmittel des Landes

(z.B. Darlehen für junge Ehepaare, staatliche Arbeitgeberdarlehen u.s.w.) oder in seinem Auftrage zu verbürgende Hypothekendarlehen mitwirken. Es besteht Einigung darüber, daß der Zinssatz für erste Hypotheken zur Zeit bei *acht* % liegt.

*b.g.h.
d.f.m. wet*

6. Die Änderung des Erbbauzinses erfolgt bei Erhöhung des Erbbauzinses durch Eintragung einer zusätzlichen Reallast in Höhe des Änderungsbetrages, bei Minderung des Erbbauzinses durch Aufhebung eines der Minderung entsprechenden Teiles der eingetragenen Reallast. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die für die Eintragung erforderlichen Erklärungen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form abzugeben.
7. Der Erbbauberechtigte ist verpflichtet, die Eintragung von zusätzlichen Reallasten bei künftigen Erhöhungen des Erbbauzinses durch Eintragung einer Vormerkung nach § 883 BGB in Abteilung II des Erbbaugrundbuches im gleichen Rang mit der Reallast (Erbbauzins) zugunsten des jeweiligen Grundstückseigentümers zu sichern.

§ 5

Der Grundstückseigentümer steht dafür ein, daß auf dem Grundstück keinerlei Rechte Dritter, insbesondere keine Hypothek, lasten. Das Gelände wird in seinem derzeitigen Zustand ohne Gewähr für etwaige Mängel übergeben.

§ 6

Der Erbbauberechtigte hat mit Wirkung vom 01. Januar 1989 alle auf das Erbbaugrundstück und das Erbbaurecht entfallenden

privatrechtlichen und öffentlichen Lasten, Abgaben und Pflichten, die den Grundstückseigentümer als solchen treffen, zu tragen und zu erfüllen bzw. den Grundstückseigentümer schadlos zu halten, falls er wegen dieser Lasten, Abgaben und Pflichten in Anspruch genommen werden sollte.

Ferner übernimmt der Erbbauberechtigte ab dem oben genannten Zeitpunkt die Haftung aus dem Besitz des Grundstücks.

§ 7

1. Der Erbbauberechtigte hat die auf dem Erbbaugrundstück errichteten Bauwerke sowie das gesamte Grundstück dauernd in ordnungsmäßigem und zweckentsprechendem Zustand zu erhalten und die Bauwerke zum vollen Wert bei einer leistungsfähigen konzessionierten Versicherungsgesellschaft gegen Feuer und Wasser zu versichern und im Falle der Zerstörung binnen längstens 2 Jahren wiederherzustellen. Der Grundstückseigentümer kann aus besonderen Billigkeitsgründen die Frist zur Wiederherstellung auf Antrag des Erbbauberechtigten in angemessener Weise verlängern. Zur Sicherung der Wiederherstellung der Bauwerke verpflichtet sich der Erbbauberechtigte, mit der Versicherungsgesellschaft zu vereinbaren, daß im Schadensfall die Versicherungssumme auf ein Sperrkonto eingezahlt werden muß, über das der Erbbauberechtigte nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers verfügen kann. Erfüllt der Erbbauberechtigte seine Pflicht zum Wiederaufbau trotz Mahnung nicht oder nicht genügend, so ist der Grundstückseigentümer berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Erbbauberechtigten vornehmen zu lassen.

4. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, im Falle der Zwangsversteigerung des Erbbaurechts, die durch dem Erbbauzins nachrangige Gläubiger betrieben wird, den Erbbauzins hinsichtlich der künftig fällig werdenden Raten dem Ersteher stehen zu lassen. Dies soll zur Vermeidung einer eventuellen Kapitalisierung des Erbbauzinses entweder über § 59 ZVG oder - sofern Ersteher damit einverstanden ist - über § 91 ZVG erreicht werden.

Hinsichtlich der laufenden und rückständigen Erbbauzinsraten soll der Grundstückseigentümer nach den Bestimmungen des Zwangsversteigerungsgesetzes befriedigt werden.

§ 9

1. Zur Veräußerung des Erbbaurechts im Ganzen oder in Teilen ist die Genehmigung des jeweiligen Grundstückseigentümers erforderlich. Im Falle der Veräußerung bleibt der Erbbauberechtigte neben dem Erwerber gesamtschuldnerisch aus diesem Vertrag insoweit haftbar, als die Entrichtung des Erbbauzinses für die Zeit vor dem Erwerb in Frage kommt.
2. Außerdem steht dem jeweiligen Grundstückseigentümer für alle Verkaufsfälle ein in das Erbbaugrundbuch einzutragendes dingliches Vorkaufsrecht gemäß §§ 1094 ff., 504 ff. BGB an dem Erbbaurecht zu. Dieses Recht erlischt jeweils, wenn der Grundstückseigentümer nicht innerhalb zweier Monate, nachdem ihm seitens der Erbbauberechtigten von dem Abschluß des Veräußerungsvertrages unter Vorlage einer Vertragsabschrift Mitteilung gemacht ist, den Erbbauberechtigten schriftlich erklärt hat, daß das Vorkaufsrecht ausgeübt wird.

3. In der gleichen Weise räumt der Grundstückseigentümer dem jeweiligen Erbbauberechtigten für die Dauer des Erbbaurechts für alle Verkaufsfälle ein Vorkaufsrecht an dem Erbbaugelände ein.

§ 10

1. Kommt der Erbbauberechtigte seinen Verpflichtungen gegenüber dem Grundstückseigentümer nicht nach, bleibt er insbesondere mit der Zahlung des Erbbauzinses in Höhe zweier Jahresbeträge im Rückstand, so kann der Grundstückseigentümer die Übertragung des Erbbaurechts verlangen; desgleichen im Falle des Konkurses des Erbbauberechtigten oder wenn eine Zwangsversteigerung des Erbbaurechts angeordnet wird. Der Erbbauberechtigte erhält im Falle der Verwirklichung des Heimfallanspruches eine Vergütung in Höhe von zwei Dritteln des gemeinen Wertes des Erbbaurechts zur Zeit der Übertragung.
2. Auf die Vergütung werden außer den von dem Grundstückseigentümer nach § 33 der Erbbaurechtsverordnung zu übernehmenden Schulden auch die Forderungen an den Erbbauberechtigten in Anrechnung gebracht.
3. Eine Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn der Grundstückseigentümer wegen Nichteinhaltung der in § 2 Absatz 2 vereinbarten Bebauungsfrist von seinem Heimfallrecht Gebrauch macht und in diesem Zeitpunkt der Erbbauberechtigte mit dem Bau noch nicht begonnen hat.

§ 11

1. Nach Beendigung des Erbbaurechts durch Zeitablauf steht dem

Erbbauberechtigten ein Vorrecht auf Erneuerung des Erbbaurechts zu. Macht der Erbbauberechtigte davon keinen Gebrauch, so sind die auf dem Erbbaugelände vorhandenen Bauwerke, frei von Rechten Dritter, an den Grundstückseigentümer gegen Zahlung einer Entschädigung in Höhe von zwei Dritteln des gemeinen Wertes des Bauwerkes im Zeitpunkt des Ablaufs des Erbbaurechts zu übergeben.

2. Das Vorrecht des Erbbauberechtigten auf Erneuerung des Erbbaurechts fällt fort, wenn die auf dem Erbbaugelände vorhandenen Bauwerke und Anlagen bei Ablauf des Erbbaurechts sich im Zustande der Verwahrlosung befinden.
3. Der Erbbauberechtigte ist nicht berechtigt, beim Heimfall oder Erlöschen des Erbbaurechts die Bauwerke oder Teile davon wegzunehmen.
4. Der Grundstückseigentümer behält sich im Falle des Erlöschens des Erbbaurechts durch Zeitablauf das Recht vor, seine Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung dadurch abzuwenden, daß er dem Erbbauberechtigten das Erbbaurecht vor dessen Ablauf für die voraussichtliche Standdauer der Bauwerke verlängert. Lehnen die Erbbauberechtigten diese Verlängerung ab, so erlischt der Anspruch auf Entschädigung. Das Erbbaurecht kann zur Abwendung der Entschädigungspflicht wiederholt durch den Grundstückseigentümer verlängert werden.

§ 12

Die Bestimmungen in §§ 2, 3, 6, 7, 8 Absatz 1, 9 Satz 1, 10 und 11 dieses Vertrages werden als Inhalt des Erbbaurechts vereinbart.

§ 13

Die Nichtigkeit einer einzelnen Bestimmung dieses Vertrages hat nicht die Nichtigkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, auf Verlangen der anderen Vertragspartei nichtige Bestimmungen ohne Änderung des sachlichen Inhalts oder entsprechend dem von den Vertragsparteien Gewollten durch Bestimmungen in rechtlich einwandfreier Form zu ersetzen und vertraglich zu vereinbaren.

§ 14

Alle durch den Abschluß und die Ausführung dieses Vertrages jetzt und künftig entstehenden Kosten und Steuern trägt der Erbbauberechtigte.

Das gilt auch für die Erklärungen und grundbuchrechtlichen Eintragungen bei Änderungen des Erbbauzinses und für die Bestellung weiterer Rechte an dem Erbbaurecht.

Der Erbbauberechtigte hat ferner die Vermessungskosten sowie die Erschließungs- und Anschlußbeiträge zu tragen.

Der Grundstückseigentümer hat vor Beurkundung dieses Vertrages einen Betrag in Höhe von DM 2.470,60 (in Worten: Deutsche Mark zweitausendvierhundertsiebzig 60/100) an Vermessungskosten vorgeleistet. Der Erbbauberechtigte verpflichtet sich zur Erstattung des vorgenannten Betrages an den Grundstückseigentümer binnen zwei Wochen nach Beurkundung dieses Erbbaurechtsvertrages.

§ 15

(1) Die Erbbauberechtigten unterwerfen sich wegen der übernommenen Zahlungsverpflichtungen der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in ihr Vermögen.

(2) Der Notar wird ermächtigt, dem Grundstückseigentümer jederzeit eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde ohne Nachweis der Fälligkeit zu erteilen.

(3) Vorstehende Absätze 1 und 2 gelten nicht solange die Ortsgemeinde Erbbauberechtigter ist.

§ 16

Der Erbbauberechtigte verpflichtet sich, seinen Rechtsnachfolgern die Übernahme sämtlicher schuldrechtlicher Bestimmungen und Verpflichtungen aus diesem Vertrag und Vertragsänderungen und deren Weitergabe an etwaige weitere Rechtsnachfolger aufzuerlegen.

§ 17

1. Die Beteiligten sind sich über die Bestellung des Erbbaurechts mit dem in § 12 bestimmten Inhalt einig.

2. Die Vertragsparteien bewilligen und beantragen einzutragen:

1. auf dem Grundbuchblatt des in § 1 bezeichneten Grundstücks in nachfolgender Rangfolge:

- a) ein Erbbaurecht für die Zeit vom Tage der Eintragung bis zum Ablauf von 75 (fünfundsiebzig) Jahren zu Gunsten der Ortsgemeinde Zotzenheim.

Wegen des Inhalts dieses Erbbaurechts wird auf das gemäß Ziffer 2 anzulegende Erbbaugrundbuch Bezug genommen;

- b) ein Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle während der Dauer des Erbbaurechts für den jeweiligen Erbbauberechtigten;

- 2. bei Anlegung des Erbbaugrundbuches die Bestimmungen des § 12 als Inhalt des Erbbaurechts sowie folgende Belastungen in nachstehender Rangfolge:

- a) einen jährlichen Erbbauzins in Höhe von DM 3.308,40 vom Tage der Eintragung ab für den jeweiligen Eigentümer des in Blatt 515 des Grundbuchs von Zotzenheim verzeichneten Grundstücks erstrangig und zugleich im gleichen Rang mit der Vormerkung aus nachstehend b) sowie mit Rang vor dem Verkaufsrecht aus nachstehend c),

- b) eine Vormerkung gemäß § 4 Absatz 7 zugunsten des jeweiligen Grundstückseigentümers erstrangig und zugleich im gleichen Rang mit dem Recht aus Buchstabe a), jedoch im Range vor dem nachstehend unter c) bestellten Vorkaufsrecht;

- c) ein Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle für den jeweiligen Grundstückseigentümer unmittelbar im Rang nach den Rechten aus Buchstabe a) und b), sowie Rangvorbehalt gemäß § 8 Absatz 3.

3. Soweit eine Befreiung oder Ermäßigung von Kosten, Steuern und Abgaben in Frage kommt, wird diese hiermit beantragt.
4. Das Grundbuch wurde eingesehen am 22. Juni 1989.

Seitens der Kirchengemeinde wird die Genehmigung des diesem Vertrag zugrunde liegenden Beschlusses des Kirchenvorstandes durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau -Kirchenverwaltung - Darmstadt vorbehalten. Das gleiche gilt hinsichtlich der von der Kirchengemeinde aufgrund von §§ 8 und 9 dieses Vertrages etwa abzugebenden Erklärungen.

5. Der Notar wird ermächtigt, die erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen.
6. Ausfertigungen des Vertrages für beide Teile sowie zwei einfache Ablichtungen für die Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau werden verlangt.

§ 17

Sollte zum Vollzug dieser Urkunde ihre Ergänzung oder Berichtigung erforderlich sein oder werden, so ermächtigen die Beteiligten

a) Herrn Jürgen Pitzer, Bürovorsteher,

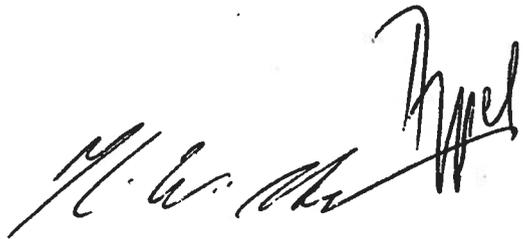
b) Frau Anne Schoebel, Notargehilfin,

- beide dienstansässig in Wöllstein -,

und zwar einen jeden für sich allein, alle hierzu erforderlichen Erklärungen den Beteiligten, Gerichten, Behörden und Dritten gegenüber abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Vollmacht ist erledigt mit dem Vollzug der Urkunde; bis dahin gilt sie nach außen unwiderruflich und über den Tod hinaus unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und mit der Ermächtigung zur Erteilung von Untervollmachten.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und sodann wie folgt eigenhändig mit dem Notar unterschrieben:



Als Anlage zur Urkunde

UR. Nr. 555/89 genommen.

Zotzenheim, den 27.06.1989

Vollmacht



[Signature]
Notar

Die evangelische Kirchengemeinde Zotzenheim (Pfarrei)

ist Eigentümerin folgenden Grundbesitzes:

Grundbuch von Zotzenheim

Band 10 Blatt 515

Flur 1 Nr. 162/3 Kreuznacher Str. Sportplatz 2.757 m²

Die Eigentümerin erteilt hiermit Herrn Harry A p p e l ,
Verwaltungsangestellter, wohnhaft in Alzey, An der
Gänsewiese 21

Vollmacht

auf diesem Grundbesitz für von ihm zu benennende Personen
ein Erbbaurecht zu bestellen, den Inhalt des Erbbaurechts-
vertrages zu vereinbaren sowie auf dem Erbbaurecht und
auf dem Erbbaugelände Rechte aller Art zur Eintragung in
das Grundbuch oder in das Erbbaugrundbuch zu bewilligen
und zu beantragen.

Zotzenheim , den 17 . April 1989

D.S.



H. W. Pflüger
K. Krumm

Bauunternehmung Lill & Boos



Bauunternehmung Lill & Boos • Am Neuen Graben 3 • 55576 Zotzenheim

TV Zotzenheim 1901
zu H.d.
Monika Bechtluft
Wiesbachstr. 52
55576 Zotzenheim

Ansprechpartner: Hans-Jürgen Lill

Telefon: 06701-1370

E-Mail: info@lill-boos.de

Internet: www.lill-boos.de

ANGEBOT

Tagelohn : T18005 - BV TVZ Zotzenheim

Kunde : TVZ

unser Zeichen: bl/L

Seite : 1

Datum : 30.10.2023

Bezeichnung	Menge	Einh	E-Preis	G-Preis
Nachweis 01 - Vereinsheim am Sportplatz in Zotzenheim				
Umbau- und Sanierungsarbeiten				
Abriss der Wände im mittleren Teil des Gebäudes (für die Herstellung einer überdachten Freifläche). Alle Sanitärbereiche komplett entkernen und den Bauschutt entsorgen.	1,00	psch	24.000,00	24.000,00
Unterfangung der Wände und Fundamente mit Quellmörtel und Quellbeton.	1,00	psch	12.000,00	12.000,00
Neuinstallation der Sanitäranlagen 3x Damen-WC, 1x Herren-WC + 2x Urinale mit je einem Waschtisch. Verlegung der Wasserleitungen, Heizung, Wand- und Bodenfliesen, Kabinenwände mit Türen, 4x Eingangstüren, 4x Fenster.	1,00	psch	39.000,00	39.000,00
Sichtschutzelemente in Richtung der Gleise anbringen. Verputzen der Fassade incl. 2x Fassadenanstrich.	1,00	psch	16.000,00	16.000,00
NACHWEIS-SUMME			EUR	91.000,00

Bankverbindung:
Sparkasse Rhein-Nahe
BIC: MALADE51KRE

IBAN: DE35 5605 0180 0035 0191 08

USt-Nr.: DE148224360

Bauunternehmung Lill & Boos



Bauunternehmung Lill & Boos • Am Neuen Graben 3 • 55576 Zotzenheim

TV Zotzenheim 1901
zu H.d.
Monika Bechtluft
Wiesbachstr. 52
55576 Zotzenheim

Ansprechpartner: Hans-Jürgen Lill

Telefon: 06701-1370

E-Mail: info@lill-boos.de

Internet: www.lill-boos.de

Tagelohn : T18005 - BV TVZ Zotzenheim
Kunde : TVZ unser Zeichen: bl/L

Seite : 2

Datum : 30.10.2023

NETTOBETRAG

EUR 91.000,00

EUR 91.000,00

Zuzüglich der Umsatzsteuer von 19,00%

EUR + 17.290,00

ANGEBOTSBETRAG

EUR 108.290,00

Bankverbindung:
Sparkasse Rhein-Nahe
BIC: MALADE51KRE

IBAN: DE35 5605 0180 0035 0191 08

USt-Nr.: DE148224360

NATUR-PROJEKTE

MOUNTAINBIKE, WANDERN & MEHR

Kim Christian

Natur-Projekte Kim Christian | Mauerwiese 9 | 55444 Dörrebach

Gemeinde Zotzenheim

Datum: 30.05.2023

Kostenschätzung MTB-Anlage Zotzenheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für Ihre Anfrage. Gerne unterbreite ich Ihnen hiermit folgende Kostenschätzung zum Bau einer MTB-Anlage in der Ortsgemeinde Zotzenheim:

Nr.	Bezeichnung	Menge	Einh.	Einzel/€	Gesamt/€
1.0	Planungsarbeiten				
1.1	Grundlagen Planung	1	Pausch	450,00 €	450,00 €
	- Entwurfsplanung - Planung konkreter Streckenverläufe - Planung von Hindernissen wie Sprüngen und Steilkurven - Darstellung der Streckenverläufe als einfaches 3-D Modell				
1.2	Detailplanung	1	Pausch	1200,00 €	0,00 €
	- Exakte Planung der Anlage - Erstellen eines hochwertigen 3D-Modelles der Anlage - Visualisierung (Eventualposition)				
2.0	Materialaufwand				
2.1	Lehmiges Erdreich liefern	800	m ³	6,00 €	0
	- Gut formbaren lehmigen Boden liefern - Möglichst geringer Steinanteil (Eventualposition)				

Telefon: 0171/1491316
Email: info@natur-projekte.com
UST-IdNr. DE305714107

Kim Christian
IBAN: DE35 5605 0180 0017 0990 37
Sparkasse-Rhein-Nahe

2.2	Frostschutzmaterial 0/32 liefern - Zum Einbau in Senken auf der Fahrbahn	25	t	22,50 €	562,50 €
2.3	Kalkhaltigen Brechsand liefern - Zum Einbau als Fahrbahnbelag	40	t	29,00 €	1.160,00 €
2.3.1	MTB-Streckenbelag 0/8 liefern - Lehm-Splitt Mischung - Zum Einbau in den Steilen Bereichen - Alternativ auch auf der gesamten Strecke, dann entfällt POS. 2.3	25	t	45,00 €	1.125,00 €
2.4	Oberboden liefern - Oberboden zur Begrünung der Zwischenräume und Flanken - Evtl. Kann die vorhandene Grasnarbe verwendet werden, daher (Eventualposition)	80	m³	15,00 €	0 €
2.5	Drainagematerial liefern - Drainagematerial zum Einbau in Sickergruben	25	t	25,00 €	625,00 €
2.6	Sonstige Materialien - z.B. Drainagerohre	1	Pausch	250,00 €	250,00 €
3.0	Maschinenkosten				
3.1	Baustelle Einrichten - Organisation aller Materialien und Maschinen - Lieferung aller benötigten Materialien, Baumaschinen und Baustelleneinrichtungen	1	Pausch	450,00 €	450,00 €
3.2	Maschinenkosten Minibagger 5-8 Tonnen - Bereitstellen eines Minibaggers (5 Tonnen) - Der Bagger besitzt "Powertilt" als Anbaugerät - Preis inkl. Transport und Kraftstoff	10	Tage	220,00 €	2.200,00 €
3.3	Maschinenkosten Radlader 1,0 m³ - Bereitstellen eines Radladers -Schaufelinhalt mind. 1 m³ - Preis inkl. Transport und Kraftstoff	10	Tage	180,00 €	1.800,00 €
3.4	Maschinenkosten sonstige Maschinen - Bereitstellen aller benötigten Maschinen wie z.B. Rüttelplatten, Kettensägen, Freischneider, Heckenscheren...	1	Pausch	500,00 €	500,00 €

- Inkl. Schmierstoffen und Kraftstoff

4.0 Bauausführung

Bau und Formen von MTB-Trails

- Der Oberboden und/oder die Grasnarbe werden abgetragen und seitlich gelagert
- Trassierung und Feinmodellierung der Mountainbiketrails in Absprache mit dem Auftraggeber
- Aus dem vorhandenen und zusätzlich geliefertem Boden wird der Streckenverlauf mittels Bagger geformt.
- Seitliches ableiten des Oberflächenwassers
- Anlegen von Drainagemulden und Einbau von Drainagerohren (Nach Bedarf)
- Andecken der Flanken mit dem zuvor abgetragenen Oberboden

Händisches Nacharbeiten

- Händisches Glätten der Fahrbahnoberfläche
- Aufbringen einer Deckschicht als Fahrbahnbelag
- Verdichten der Fahrbahnoberfläche mittels Rüttelplatte (40-90 kg)

4.1 Personalkosten

4.1.1	Traildesigner (Bauleiter und Maschinist)	15	Tage	600,00 €	9.000,00 €
4.1.2	Trailbuilder (Shaper und Maschinist)	20	Tage	450,00 €	9.000,00 €

Summe netto 27.122,50 €

Umsatzsteuer 19% 5.153,28 €

Gesamtbetrag 32.275,78 €

Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen



Kim Christian